

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Moorrege vom 2015 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Moorrege, den 2015

Gemeinde Moorrege
Die Bürgermeister

(Weinberg)
Bürgermeister